

TE OGH 2006/6/7 9ObA52/06x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.06.2006

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Rohrer als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling und Dr. Hradil als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Mario C******, Disc-Jockey, ******, vertreten durch Forcher-Mayr & Kantner, Rechtsanwälte Partnerschaft in Innsbruck, gegen die beklagte Partei K***** Unternehmer, ******, vertreten durch Dr. Heribert Schar und andere, Rechtsanwälte in Innsbruck, wegen EUR 1.717,14 brutto abzüglich EUR 250 netto sA, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Rekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 24. März 2006, GZ 15 Ra 28/06i-15, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 526 Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 526, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Eine Betriebsstätte des Empfängers ist grundsätzlich nur dann eine taugliche Abgabestelle iSd§ 2 Abs 5 ZustG idF BGBI I Nr. 10/2004, wenn sich der Empfänger dort tatsächlich regelmäßig aufhält (RIS-JustizRS0083662; 3 Ob 574/87= EvBl 1988/22; 9 ObA 13/89; Stumvoll in Fasching/Konecny § 87 ZPO § 4 ZustG Rz 24). Dies ist nicht der Fall, wenn der Empfänger den Schwerpunkt seiner Tätigkeit und seinen regelmäßigen Aufenthaltsort an einem anderen, weit entfernten Ort hat und die Betriebsstätte nur gelegentlich in unregelmäßigen Abständen aufsucht (RIS-Justiz RS0083662 mwN; insb 9 ObA 13/89= EvBl 1989/85). Eine Betriebsstätte des Empfängers ist grundsätzlich nur dann eine taugliche Abgabestelle iSd Paragraph 2, Absatz 5, ZustG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004, wenn sich der Empfänger dort tatsächlich regelmäßig aufhält (RIS-Justiz RS0083662; 3 Ob 574/87= EvBl 1988/22; 9 ObA 13/89; Stumvoll in Fasching/Konecny Paragraph 87, ZPO Paragraph 4, ZustG Rz 24). Dies ist nicht der Fall, wenn der Empfänger den Schwerpunkt seiner Tätigkeit und seinen regelmäßigen Aufenthaltsort an einem anderen, weit entfernten Ort hat und die Betriebsstätte nur gelegentlich in unregelmäßigen Abständen aufsucht (RIS-Justiz RS0083662 mwN; insb 9 ObA 13/89= EvBl 1989/85).

Ob diese Voraussetzungen zutreffen, kann nur an Hand der konkreten Umständen des Einzelfalles beurteilt werden und stellt damit - von Fällen krasser Fehlbeurteilung abgesehen - keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 528 Abs 1 ZPO dar. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, kann nur an Hand der konkreten Umständen des Einzelfalles beurteilt

werden und stellt damit - von Fällen krasser Fehlbeurteilung abgesehen - keine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 528, Absatz eins, ZPO dar.

Hier hat der Beklagte im maßgebenden Zeitraum zweimal wöchentlich eine „Lokalität“ - so seine eigene Wortwahl - betrieben, in der er im genannten Umfang auch anwesend war. In der Rechtsansicht des Rekursgerichtes, dies reiche zur Annahme einer Abgabestelle, an der eine Hinterlegung erfolgen konnte, aus, liegt jedenfalls keine krass Fehlbeurteilung, die ein Einschreiten des Obersten Gerichtshof erfordern würde (so bereits zur selben Abgabestelle: 8 ObA 40/06z). Die vom Rekurswerber aufgeworfene Frage der im konkreten Fall gegebenen Möglichkeiten, Sendungen abzuholen, ist im Rahmen der Beurteilung des Zugangs des hinterlegten Schriftstückes iSd § 17 Abs 3 ZustG zu berücksichtigen (Stumvoll in Fasching/Konecny § 87 ZPO § 17 ZustG Rz 23 ff). Dass er nicht die Möglichkeit gehabt hätte, das Schriftstück innerhalb der Abholfrist zu beheben, macht er gar nicht geltend. Hier hat der Beklagte im maßgebenden Zeitraum zweimal wöchentlich eine „Lokalität“ - so seine eigene Wortwahl - betrieben, in der er im genannten Umfang auch anwesend war. In der Rechtsansicht des Rekursgerichtes, dies reiche zur Annahme einer Abgabestelle, an der eine Hinterlegung erfolgen konnte, aus, liegt jedenfalls keine krass Fehlbeurteilung, die ein Einschreiten des Obersten Gerichtshof erfordern würde (so bereits zur selben Abgabestelle: 8 ObA 40/06z). Die vom Rekurswerber aufgeworfene Frage der im konkreten Fall gegebenen Möglichkeiten, Sendungen abzuholen, ist im Rahmen der Beurteilung des Zugangs des hinterlegten Schriftstückes iSd Paragraph 17, Absatz 3, ZustG zu berücksichtigen (Stumvoll in Fasching/Konecny Paragraph 87, ZPO Paragraph 17, ZustG Rz 23 ff). Dass er nicht die Möglichkeit gehabt hätte, das Schriftstück innerhalb der Abholfrist zu beheben, macht er gar nicht geltend.

Die Ausführungen des Revisionsrekurswerbers, dass im Zusammenhang mit der Ankündigung des zweiten Zustellversuches bzw. der Hinterlegungsmitteilung keine Feststellungen zum Verbleib des Schlüssels zu dem Briefkasten getroffen worden seien, sind schon deshalb ohne Belang, weil im vorliegenden Fall die Verständigungen nicht in den Briefkasten eingeworfen, sondern an der Abgabestelle zurückgelassen worden waren. Damit hat der Zusteller von einer ihm durch das Gesetz wahlweise eingeräumten Verständigungsmöglichkeit iSd §§ 21 Abs 2, 17 Abs 2 ZustG Gebrauch gemacht (RIS-Justiz RS0083954). Die Ausführungen des Revisionsrekurswerbers, dass im Zusammenhang mit der Ankündigung des zweiten Zustellversuches bzw. der Hinterlegungsmitteilung keine Feststellungen zum Verbleib des Schlüssels zu dem Briefkasten getroffen worden seien, sind schon deshalb ohne Belang, weil im vorliegenden Fall die Verständigungen nicht in den Briefkasten eingeworfen, sondern an der Abgabestelle zurückgelassen worden waren. Damit hat der Zusteller von einer ihm durch das Gesetz wahlweise eingeräumten Verständigungsmöglichkeit iSd Paragraphen 21, Absatz 2., 17 Absatz 2, ZustG Gebrauch gemacht (RIS-Justiz RS0083954).

Anmerkung

E81122 9ObA52.06x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:009OBA00052.06X.0607.000

Dokumentnummer

JJT_20060607_OGH0002_009OBA00052_06X0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at